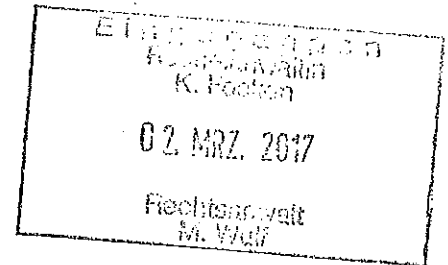


BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT
**SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**



Az.: **4 LA 116/16**
10 A 43/16



BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des I , 24105 Kiel
- Kläger und Zulassungsantragsteller -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Focken & Wulf,
Holtener Straße 69, 24105 Kiel, - 2-818/15 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Boostedt -, Neumünsterstraße 110, 24598 Boostedt
- Beklagte und Zulassungsantragsgegnerin -

Streitgegenstand: Sicherer-Drittstaat-Verfahren (Bulgarien)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts in Schleswig am
22. Februar 2017 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts – Einzelrichter – vom 30. September 2016 wird abgelehnt, soweit das Verwaltungsgericht die Klage gegen Nr. 1 des angefochtenen Bescheides vom 13. Februar 2016 abgewiesen hat.

Im Übrigen wird die Berufung zugelassen.

Die Entscheidung über die Kosten des Antragsverfahrens bleibt der abschließenden Entscheidung im Berufungsverfahren vorbehalten.

Gründe:

I.

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger. Nachdem ihm in Bulgarien internationaler Flüchtlingsschutz gewährt worden war, reiste er in die Bundesrepublik Deutschland und ersuchte erneut um Durchführung eines Asylverfahrens. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 13. Februar 2016 als unzulässig ab (Nr. 1 des Bescheides), forderte ihn zur Ausreise auf, drohte ihm die Abschiebung nach Bulgarien an (Nr. 2 des Bescheides) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 3 des Bescheides). Die hiergegen gerichtete Klage hat das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 9. September 2016 insgesamt abgewiesen.

II.

Auf den Berufungszulassungsantrag, der sich auf das gesamte Urteil bezieht, ist die Berufung nur zum Teil zuzulassen:

Soweit der Kläger die Zulassung der Berufung auch insoweit begehrt, als das Verwaltungsgericht die Klage gegen Nr. 1 des angefochtenen Bescheides abgewiesen hat, kann die Berufung nicht zugelassen werden. Diesbezüglich fehlt es an der gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG gebotenen Darlegung von Zulassungsgründen. Auf die sich auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG n.F. sowie die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (u.a. Ur. v. 17.06.2014 – 10 C 7/13 – BVerwGE 150, 29 ff.) stützende Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass der Asylantrag deshalb unzulässig sei, weil der Kläger in Bulgarien bereits internationalen Schutz erhalten hat, geht der Zulassungsantrag nicht ein.

Im Übrigen ist die Berufung gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG zuzulassen. Aus dem angefochtenen Urteil und dem Vorbringen des Klägers wird deutlich, dass die Lebensverhältnisse in Bulgarien für anerkannte Schutzberechtigte außerordentlich schwierig sind. Der Kläger hat unter Berufung auf unterschiedliche Bewertungen in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung überzeugend dargelegt, dass die Frage, ob die Überstellung von Personen nach Bulgarien, die – wie der Kläger – keinen besonderen Schutzbedarf aufweisen, noch mit § 60 Abs. 5 i.V.m. Art. 3 EMRK vereinbar ist, grundsätzlich bedeutsam und in einem Berufungsverfahren klärungsbedürftig ist.

Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

Der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht. Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt (vgl. § 124 a Abs. 5 Satz 5 VwGO). Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Oberverwaltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von der oder dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig (§ 124 a Abs. 6 iVm Abs. 3 Sätze 3 bis 5 VwGO).

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12. Dezember 2006 [GVOBl. 2006, 361] in der z. Zt. gültigen Fassung).

Das zugelassene Berufungsverfahren wird unter dem neuen Aktenzeichen **4 LB 31/17** geführt, das in allen Schriftsätzen anzugeben ist.

Wendt
Vors. Richter am OVG

Dicke
Richter am OLG

Nordmann
Richterin am OVG



Beglaubigt:
Schleswig, 01.03.2017


, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

